Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 79/96 vom 13. Dezember 1996

über die Änderung der Anhänge II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und X (Audiovisuelle Dienste) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 47/96 vom 22. Juni 1995¹ geändert.

Anhang X des Abkommens wurde durch Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 26/94 vom 2. Dezember 1994² geändert.

Die Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen³ ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Kapitel XVIII des Anhangs II des Abkommens wird nach Nummer 4h (Entscheidung 94/821/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"4i. 395 L 0047: Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 51).".

¹ABl. Ñr. L 140 vom 13.6.1996, S. 43.

²ABl. Nr. L 339 vom 29.12.1994, S. 85.

³ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 51.

Artikel 2

In Anhang X des Abkommens wird nach Nummer 1 (Richtlinie 89/552/EWG des Rates) folgende Nummer eingefügt:

"1a. **395 L 0047:** Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 51).".

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 13. Dezember 1996

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß Der Vorsitzende

H. Hafstein

Die Sekretäre

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses